

Geschäftsbedingungen für die Kübelpflanzenüberwinterung

1. Leistungen

Die fachmännische Versorgung und Pflege der zu überwinternden Pflanzen erfolgt unter bestmöglichen Klimabedingungen. Die Überwinterung der Pflanzen schließt die Beheizung, Bewässerung, Düngung, Schädlingskontrolle, einfache Pflanzenschutzmaßnahmen und einen fachgerechten Rückschnitt mit ein.

Überwintert werden ausschließlich Kübelpflanzen im Topf, die Wintertemperaturen von 6°C oder weniger vertragen. Die Pflanzen und deren Gefäße werden bei Annahme (nach Abholung durch die Gärtnerei Pieperreit, kurz AN, oder Anlieferung durch den Auftraggeber, kurz AG) vom AN auf Schäden, den allgemeinen Zustand und Größe geprüft und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert. Die Pflanzen werden eindeutig gekennzeichnet. Die maximale Pflanzenhöhe beträgt 260 cm. Die maximale Breite beträgt 200 cm.

2. Kosten

Die Kosten der Überwinterungsdienstleistung richten sich nach der von den Pflanzen inkl. Gefäßen in Anspruch genommenen Stellfläche und wird für jede Pflanze einzeln errechnet.

Der Quadratmeterpreis beträgt 115,- €.

Die Höhe der Pflanzen ist für die Preisberechnung nicht relevant (maximale Höhe: 260 cm).

3. Weitere Leistungen und Kosten

Auf Wunsch bietet der AN in Verbindung mit der Überwinterungsdienstleistung weitere Leistungen zu den nachfolgend genannten Bedingungen und Kosten an:

3.1. Abholung und Auslieferung der Überwinterungspflanzen

Sofern vom AG beauftragt, holt der AN die Pflanzen ab und liefert sie nach der Überwinterung wieder aus. Beauftragt der AG sowohl Abholung als auch Anlieferung fallen die entsprechenden Kosten zweimal an.

Die Kosten dieser Transportdienstleistung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Anfahrt: Entfernungspauschale nach PLZ (Ist eine Abholung auf Verschulden des AG nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig, wird diese separat in Rechnung gestellt)
2. Kosten pro Pflanze: 7,- € für Pflanzen, die von einer Person mit Sackkarre leicht transportiert werden können, max 30m von der Bordsteinkante,

auf festem Weg ohne Stufen.

Darüber hinausgehender Aufwand wird separat in Rechnung gestellt.

Der AN behält sich vor einzelne Pflanzen, ggf. auch bei Begutachtung während des Abholtermines, vom Transport auszuschließen. Gründe dafür können zum Beispiel ein zu hohes Gewicht, empfindliche Gefäße oder starker Schädlingsbefall sein.

Die Terminvergabe für Abholung und Auslieferung erfolgt auf Initiative des AG.

Die Stadtteile werden an von dem AN festgelegten Wochentagen angefahren. Eine Berücksichtigung von Terminwünschen kann nicht zugesichert werden. Wir empfehlen eine rechtzeitige Terminabsprache, da es in Spitzenzeiten zu längeren Wartezeiten kommen kann.

3.2. Umpflanzarbeiten

Auf Wunsch führt der AN Umpflanzarbeiten nach den Vorgaben des AG durch. Die Kosten sind individuell nach Umfang und Materialaufwand zu berechnen und ggf. vorab zwischen AN und AG abzusprechen.

3.3. Langzeitdüngung

Auf Wunsch bringt der AN vor Rückgabe der Pflanzen eine Langzeitdüngung zur Anwendung. Die Kosten betragen abhängig von der Pflanzengröße 3,00 - 7,00 €.

3.4 Gesonderte Schädlingsbekämpfung

Bei starkem Schädlingsbefall wird der zusätzliche Aufwand separat in Rechnung gestellt. Abgießen der Erde mit Nematoden gegen die Larven des Dickmaulrüsslers: 4,- € / Pflanze

4. Zeitraum

Der Überwinterungszeitraum beginnt mit dem Annahmetag (frühestens 1. Oktober) und erstreckt sich bis längstens 25. Mai des folgenden Jahres. Standzeiten über diesen Zeitrahmen hinaus werden mit 5% der Überwinterungssumme je angefangene Woche gesondert in Rechnung gestellt.

5. Rechnungsstellung

Der AG erhält zu Beginn der Überwinterung eine Rechnung über die Kosten des gesamten Überwinterungszeitraumes. Darin enthalten sind die Überwinterungskosten je Pflanze, sowie die Kosten gewählter Sonderleistungen. Zusatzleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht kalkulierbar sind müssen nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist spätestens 14 Kalendertage nach Zugang zu begleichen.

6. Haftungsausschluss bei Gasabschaltung, Lieferdrosselung und Lieferuntersagung

Der AN kann seine Überwinterungsgewächshäuser ausschließlich mit Erdgas beheizen.

Für den Fall einer Gasabschaltung kann es zu Erfrierungen an den Überwinterungspflanzen des AG bis hin zum Totalausfall kommen. Der AN haftet in diesen Fällen weder für Schäden noch für den Ausfall der Pflanzen. Des Weiteren gewährt der AN keine Erstattung oder Entschädigung für die bis zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung angefallenen Überwinterungskosten. Der AN hat den AG, unmittelbar nachdem er selbst Kenntnis über eine bevorstehende oder in Kraft getretene Gasabschaltung erlangt hat, über die Abschaltung und deren Zeitpunkt zu benachrichtigen. Zur Benachrichtigung nutzt der AN die hinterlegte E-Mail-Adresse des AG. Sofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist, wird der AG auf dem Postweg informiert. Daraus resultierende Postlaufzeiten gehen nicht zu Lasten des AN.

Der AG hat im Falle einer solchen Gasabschaltung ein Sonderkündigungsrecht entsprechend Punkt 7 dieser Geschäftsbedingungen.

7 Sonderkündigungsrecht

Der AG hat für den Fall einer Gasabschaltung gemäß Punkt 6 dieser Geschäftsbedingungen ein Sonderkündigungsrecht gemäß dem er den Überwinterungsvertrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Information der Gasabschaltung fristlos kündigen kann. Der AG ist in diesem Fall verpflichtet seine Pflanzen unverzüglich abzuholen. Nur im Falle einer fristgerechten Abholung der Pflanzen durch den AG erfolgt eine anteilige Erstattung der Überwinterungsgebühr berechnet zum Zeitpunkt der Abholung nach dem gleichen prozentualen Schlüssel für den Zeitraum 1. Oktober bis 25. Mai. Es gilt in allen Fällen des Sonderkündigungsrechts: Werden die Pflanzen nicht fristgerecht abgeholt, kümmert sich der AN um die weitere Pflege der (eventuell geschädigten) Pflanzen bzw. fachgerechten Entsorgung der Pflanzen. Es erfolgt dann keine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen. Der AG gibt bei nicht fristgerechter Abholung seinen Besitzanspruch an der Pflanze und dem Pflanzgefäß auf.

8. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kommt nach der Abholung/Annahme der Pflanzen mit der anschließenden Einlagerung in der Gärtnerei zustande.

9. Sonstiges / Haftung

Gefäße können während der Überwinterung veralgeln, verkalken oder verschmutzen. Eine Reinigung der Gefäße ist in den Überwinterungskosten nicht enthalten.

Gefäße unterliegen einem Alterungsprozess, Kunststoffgefäße werden durch UV-Licht spröde, Tongefäße können durch Temperaturschwankungen nicht sichtbare Mikrorisse entwickeln. Bei beschädigten Gefäßen kann daher nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln Haftung übernommen werden. Ersetzt wird grundsätzlich nur der Zeitwert.

Die Überwinterung wird mit größter Sorgfalt und bestem Wissen ausgeführt. Eine Erfolgsgarantie kann jedoch nicht übernommen werden. Es entstehen dem AG keine Kosten für die Pflanzenüberwinterung, wenn die Überwinterung misslingt und die Pflanze bei Annahme einen mindestens befriedigenden Zustand aufwies. Ausgenommen sind die in Punkt 6 und 7 beschriebenen Fälle. Ersatz der Pflanze kann nicht gewährt werden.

Der AN ist berechtigt Pflanzen und Gefäße fachgerecht zu entsorgen, wenn sie mindestens 5 Monate nach Vertragsende noch nicht abgerufen/abgeholt worden sind und dies wiederholt durch den AN angemahnt wurde

Auch bei Pflanzen gibt es Erkrankungen, die den Behörden angezeigt werden müssen. Bei diesen sogenannten Quarantäneschadern wird es zu behördlichen Anordnungen gegenüber dem AN kommen, die vom Verbringungsverbot bis zur Vernichtungsanordnung aller entsprechender Wirtspflanzen (=Pflanzen, die gemäß EU-Verordnung befallen werden können) reichen können. Der AN haftet nicht für behördlich angeordnete phytosanitäre Maßnahmen, wird aber den AG bei seinen ggf. vorhandenen Ansprüchen gegenüber der Behörde unterstützen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Hamburg, 18.8.2022